

4. Emiss. von 1909. M. 26 000 000 in Stücken à M. 5000, 2000, 1000, 500, 200. Zs.: 1./6., 1./12. Tilg.: nach Massgabe der Bestimm. des Gesetzes v. 18./5. 1903, eine Tilg. durch Kündig. findet vor dem 1./7. 1915 nicht statt. Zahlst.: wie $3\frac{1}{2}\%$ Anleihe von 1903. Aufgelegt in Frankf. a. M. u. Stuttgart 13./10. 1909 M. 26 000 000 zu 101.75%. Kurs mit 4% Anleihe von 1907 zus. notiert.

4% Anleihe, unkündbar 1921 zus. M. 30 000 000, davon in Umlauf 1./4. 1917: M. 27 072 000, 1. Emission v. Sept. 1911. Serie 11—15 zus. M. 5 000 000 in Stücken à M. 5000, 2000, 1000, 500, 200. Zs.: 1./4., 1./10. Tilg.: Nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 18./5. 1903; eine Tilg. durch Kündig. findet vor 1921 nicht statt. Zahlst.: wie $3\frac{1}{2}\%$ Anleihe von 1903. Die Anleihe wurde im Sept. 1911 von einem Konsort. unter Führung der Württ. Vereinsbank zu 100.20% übernommen u. freihändig zu 101.25% verkauft. Eingeführt in Frankf. a. M. 27./9. 1911: 101.25%, in Berlin 12./12. 1911 zu 101.80%. Kurs Ende 1911—1916: In Berlin: 102.10, 100.20, 97, —, —, 90%. — In Frankf. a. M.: 102.10, 100.25, 97.30, —*, —, 90%. — In Stuttgart: 102.40, 100.25, 97.10, 99.50*, —, 90%.

2. Emission v. Jan. 1912. M. 25 000 000 in Stücken à M. 5000, 2000, 1000, 500, 200. Zs.: 1./4., 1./10. Tilg.: Nach Massgabe der Bestimm. des Gesetzes v. 18./5. 1903; eine Tilg. durch Kündig. findet vor dem 1./10. 1921 nicht statt. Zahlst.: wie $3\frac{1}{2}\%$ Anleihe von 1903. Aufgelegt in Frankf. a. M. u. Stuttgart 24./1. 1912 M. 25 000 000 zu 101.40%. Kurs mit Em. von 1911 zus. notiert.

4% Anleihe, unkündbar 1935. M. 38 000 000, davon in Umlauf am 1./4. 1917: M. 17 113 000 in Stücken à M. 200, 500, 1000, 2000, 5000. Zs.: 1./1., 1./7. Tilg.: Nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes v. 18./5. 1903; eine Tilg. durch Kündig. findet vor 1./7. 1935 nicht statt. Zahlst. wie $3\frac{1}{2}\%$ Anleihe von 1903. Aufgelegt in Frankf. a. M., Stuttgart 23./7. 1913 M. 13 000 000 zu 96.40% für diejenigen Stücke, die unter Sperrung bis 15./1. 1914 in das Staatsschuldbuch einzutragen waren u. zu 96.60% für alle übrigen Stücke. Weitere M. 12 000 000 aufgelegt 2./4. 1914 zu 96.80% für diejenigen Stücke, die unter Sperrung bis 1./10. 1914 in das Schuldbuch einzutragen sind, zu 97% für alle übrigen Stücke. Kurs Ende 1913—1916: In Frankf. a. M.: 97.60, 99.20*, —, 90%. — In Stuttgart: 97.50, 100*, —, 90%. — Eingeführt in Berlin im Mai 1914. Kurs in Berlin Ende 1914—1916: 99.30*, —, 90%.

4% Anleihen gegen besondere Schuldscheine von 1913. Zs.: 1./1., 1./7. Stand am 1./4. 1917: M. 10 000 000.

Staatsschuldbuch (eingeführt am 1./9. 1911). Die Umwandlung von Schuldverschreib. der Staatsanleihen in Buchschulden erfolgt bei der Staatsschuldenkasse in Stuttgart. Ausser dieser Kasse nehmen sämtl. Staatskassamalerämter Württembergs mit Ausnahme desjenigen in Stuttgart Bareinzahlungen zum Zwecke der Begründung von Buchschulden ohne Umwandl. von Schuldverschreib. entgegen. Bis auf weiteres ist nur die Annahme von Barzahlungen auf Buchschulden der 4% Staatsschuld zugelassen. Einzahl. auf 4% Buchschuld, unkündbar bis 1935, werden bis auf weiteres zu dem jeweils neuesten, als bezahlt notierten Frankf. Börsenkurs des 4% Württ. Staatsanlehens von 1913 angenommen. Es steht dem Staate frei, die Buchschuld eines bestimmten Zinssatzes im Rahmen des Tilg.-Gesetzes v. 18./5. 1903 ganz oder teilweise zur Heimzahl. zu kündigen oder auch bei der Kündig. eines nach dem 1./4. 1903 aufgenommenen Staatsanlehens desselben Zinsfusses miteinzuschliessen. Solange es möglich ist, in bisheriger Weise zu tilgen oder zu kündigen, dürfte jedoch die Kündig. von Buchschulden in absehbarer Zeit nicht in Frage kommen. Für die Ausreichung von Staatsschuldverschreib. an Stelle gelöschter Buchforderungen beträgt die Gebühr für je angefangene M. 1000 Nennbetrag M. 0.75 mind. aber M. 2. Die bisher übliche Umschreib. auf Namen von Schuldverschreib. findet nur noch bei den alten Anleihen, nicht aber mehr bei den nach dem 1./9. 1911 begebenen Anleihen statt. Die Umwandlung in Buchschulden kann durch die Vermittlung der Bankhäuser erfolgen, die auch Bareinzahl. zwecks Begründ. von Schuldbuchforder. entgegennehmen. Stand der Buchschuld am 1./4. 1917: zu 3% verzinste M. 533 000, Zs. 1./5., 1./11.; $3\frac{1}{2}\%$ verzinste M. 41 905 000, Zs. 1./1., 1./7., 1./4., 1./10.; 4% verzinste M. 34 409 000, Zs. 1./1., 1./7., 1./4., 1./10.; ferner 4% Buchschuld anleihen für die Landeswasserversorgung M. 7 063 000. Zs. 1./7.

Verj.: Nach den Bestimm. des Württ. Ausf.-Ges. zum B. G.-B. v. 28./7. 1899 Art. 183 verjähren die verl. Stücke in 30 Jahren nach Künd. entsprechend dem § 801 Absatz 1 des B. G.-B.

Die Württembergische Staatsschuldenkasse gewährt nach der königl. Verordnung vom 1./5. 1908 auf die nicht rechtzeitig zur Einlösung eingereichten verlosteten Staatsobligationen vom Beginne des zweiten auf den Rückzahlungstag folgenden Monats an 2.4% Hinterleg.-Zs.

